

Feuerwehr

Fachempfehlung 7-100-101

Presse- und Medienarbeit von
Beauftragten und/oder
berufenen Feuerwehr-
angehörigen



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Quellen- und Querverweise	3
3	Haftungsausschluss	3
4	Autoren und Mitwirkende	4
5	Hinweis	4
6	Fachschwerpunkte	5
6.1	Notwendigkeit und Grundlagen der Medienarbeit	5
6.2	Der Pressesprecher	6
6.3	Presse- und Medienarbeit an der Einsatzstelle	7
6.4	Presse- und Medienmitteilungen – Form und Inhalt	9
	Anlage 1: Muster für eine Dienstanweisung	11
	Anlage 2: Muster für Berechtigungen in der Öffentlichkeitsarbeit	12
	Anlage 3: Kennzeichnung des Pressesprechers	13
	Anlage 4: Der Presseverteiler	14
	Anlage 5: Besonders medienrelevante Einsätze	15
	Anlage 6: Pressesprecher Datensammlung	16
	Anlage 7: Foto- und Videoeinwilligung	17
	Anlage 8: Vorlage Einsatzinformationen bei Nichtverwendung von Presseportalen	18
	Anlage 9: Fotografieren durch Dienstleistende der Feuerwehr am Einsatzort	19

1 Einführung

Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) wird in der Regel auch als Public Relations (PR) bezeichnet. Sie ist eine sehr wichtige Aufgabe in der Feuerwehr und beinhaltet die Planung, Organisation, Durchführung sowie Kontrolle aller kommunikativen Aktivitäten einer Unternehmung. Die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie dient als Grundlage dafür, dass die Arbeit und die Leistung der Feuerwehrangehörigen in der Öffentlichkeit insbesondere dann Anerkennung finden, wenn die Darstellung mit sachgerechter Information erfolgt. Der Imagegewinn ist für die gesellschaftliche Stellung der Feuerwehr und natürlich auch für das persönliche Erfolgserlebnis jedes einzelnen Feuerwehrangehörigen von großer Bedeutung.

Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht es, ein breites Publikum anzusprechen. In Hinsicht auf die Mitgliedererwerbung in der Kinder-, Jugend- sowie Freiwilligen Feuerwehr ist eine fachlich korrekte Darstellung der Arbeit mit aktuellen Inhalten notwendig. Darüber hinaus wird durch eine stete und regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit eine hohe Reichweite generiert, welche insbesondere bei der Warnung der Bevölkerung von elementarer Bedeutung ist.

Ziel dieser Fachempfehlung ist es, Hinweise für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Organisation und Durchführung der Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in den Feuerwehren des Freistaats Sachsen zu geben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

2 Quellen- und Querverweise

» Mit freundlicher Unterstützung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V.

3 Haftungsausschluss

Dieses Dokument wurde sorgfältig vom Referat „Öffentlichkeitsarbeit“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. erarbeitet und vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. verabschiedet.

Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf den konkreten Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

4 Autoren und Mitwirkende

- » Paul Schaarschmidt, KfV Erzgebirge
- » Thomas Kreher, LFV Sachsen e.V.
- » Mathias Bessel, LFV Sachsen e.V.
- » Sven Hellmann, SFV Chemnitz
- » Mike Köhler, KfV Landkreis Leipzig
- » Lothar Zinke, Leitender Redakteur Feuerwehr aktuell
- » Michael Klahre, Feuerwehr Dresden

5 Hinweis

Diese Musterdienstanweisung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

© Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V., Version 1 – 07/2021

6 Fachschwerpunkte

6.1 Notwendigkeit und Grundlagen der Medienarbeit

Die gesetzliche Grundlage für die Presse- und Medienarbeit der Feuerwehr bildet das Sächsische Pressegesetz (SächsPressG). Demnach sind alle Behörden verpflichtet, Auskünfte über die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe zu erteilen. Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr erregen immer Aufmerksamkeit und ziehen automatisch die Frage nach dem „Was ist passiert?“ nach sich. Diese Möglichkeit bietet die externe – also nach außen gerichtete – Öffentlichkeitsarbeit. Sie muss kontinuierlich und aktuell sein. Die bereitgestellten Informationen sollten sich idealerweise auf alle Tätigkeitsfelder der Wehren beziehen – Ausbildungsdienste, Technik, aber ebenso auch auf die Einsätze der Feuerwehr.

Eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird nicht nur dem gesetzlichen verbrieften Recht auf Information der Presse gerecht, sondern versetzt die Feuerwehren in die Lage, die Informationen zeit- und zielgruppenorientiert zu steuern.

Zu den örtlichen Medien sollten regelmäßige Kontakte gepflegt werden. Dabei sollte jeder Verständnis für die Arbeit des anderen aufbringen, um einen sachlichen und respektvollen Umgang miteinander zu fördern.

Der erste Schritt ist die Analyse des regional vorhandenen Medienmarktes. Neben lokalen Tageszeitungen, Wochen- und Anzeigenblättern oder kommunalen Informationsblättern sollten auch lokale oder regionale Radio- und Fernsehstationen und nicht zuletzt die Onlinemedien mit Informationen versorgt werden. In einer digitalen Welt, wie der heutigen, ist besonders auf die Internetpräsenz zu achten. Eine gut strukturierte Homepage der örtlichen Feuerwehr ist dabei genauso wichtig, wie aktuell gehaltene Profile in den sozialen Medien. Auch das Vorhalten einer eigenen App ist denkbar.

Wichtig ist, den jeweiligen Ansprechpartner in den Redaktionen herauszufinden und – wenn möglich – den persönlichen Kontakt herzustellen. Ein gutes Verhältnis zu den lokalen Blaulichtreportern kann ebenfalls von Vorteil sein.

Langfristig wird die Medienarbeit dann erfolgreich sein, wenn für alle Journalisten ein fester Ansprechpartner in der Wehr vorhanden ist, der jederzeit

- » gut informiert,
- » fachlich kompetent,
- » auskunftsbereit,
- » einfach erreichbar ist.

Insbesondere die Berichterstattung zu laufenden Einsätzen ist von einer ständigen Abwägung zwischen Schweigepflicht und der Pflicht zur Information der Öffentlichkeit geprägt. Jede größere Organisation

beauftragt daher speziell geschultes und versiertes Personal in der Öffentlichkeitsarbeit. Auch in der Feuerwehr ist eine Steuerung von Informationen notwendig. Dabei können technische Hilfsmittel wie Smartphone, Laptop und mobiles Internet eine rasche Informationsverbreitung unterstützen.

Jedoch nicht alles, was der Feuerwehr als berichtenswert erscheint, ist auch aus dem Blickwinkel des Redakteurs eine interessante Nachricht für den Hörer/Leser. Deshalb verlangt der Umgang mit den Medien auch die Fähigkeit zur nüchternen Selbsteinschätzung. Beispielsweise sind Technische Daten zu Fahrzeugen und Geräten oftmals für Feuerwehrangehörige sehr interessant, während für den gemeinen Leser einer Zeitung vielmehr der Zweck und praktische Einsatzwert von Relevanz sind.

Für die Journalisten haben Ereignisse einen Nachrichtenwert, welche neben dem Neuigkeitswert zugleich einen Informationswert für die Leser besitzen. Das bedeutet:

- » Wissenswertes (zu Feuerwehr und Brandschutz) vermitteln
- » Orientierungen (zum richtigen Verhalten) geben
- » Gebrauchswert/Nutzen (für den Leser) herausarbeiten
- » Unterhaltung bieten

Von hohem Interesse für die Öffentlichkeit sind Ereignisse, die Bezug zu den Einsatzaufgaben der Feuerwehr haben. Die Medien sind daher an Informationen zu Einsätzen mit hoher Aktualität interessiert. Daher sollten frühzeitig Presse- und Medienarbeit z. B. bei Einsätzen geleistet werden.

6.2 Der Pressesprecher

Der Pressesprecher wird durch die Wehrleitung, in größeren Städten durch den Amtsleiter eingesetzt. Er ist schriftlich zu bestellen und als Stabsfunktion direkt dem Leiter der Feuerwehr unterstellt. Die Bestellung besteht bis zum schriftlichen Widerruf.

Arbeitsweise des Pressesprechers

Der Pressesprecher arbeitet nach Weisung des Leiters der Feuerwehr. Bei größeren Einsätzen wird die Presse durch den Pressesprecher informiert und betreut. Seine Aufgabe ist es, die Öffentlichkeit über Art, Umfang und Dauer der Einsatzmaßnahmen sowie mögliche Gefahren für die Bevölkerung zu informieren.

Bei Großschadenslagen, Katastrophen u. ä. Ereignissen erfolgt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde bzw. Stadtverwaltung. Dabei sind alle am Einsatz beteiligten Behörden und Institutionen einzubeziehen. Der Kontakt zwischen Einsatzleitung und der Presse wird durch den Pressesprecher sichergestellt. Außerdem hat eine Abstimmung mit bereits vor Ort befindlichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zu erfolgen.

Insofern es zur Bildung einer technischen Einsatzleitung oder gar eines Stabes kommt, erfolgt die Steuerung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über das Sachgebiet S 5 – Presse- und Medienarbeit, kurz S 5.

Wird der Pressesprecher an Einsatzstellen in dieser Funktion tätig, ist er Bestandteil der Einsatzleitung und untersteht direkt dem Einsatzleiter. Das jeweilige Weisungsrecht des Wehrleiters sowie des (Ober-)Bürgermeisters bleibt unberührt.

Kennzeichnung des Pressesprechers

Pressesprecher müssen an Einsatzstellen klar und deutlich erkennbar sein. Dazu trägt er eine grüne Funktionsweste mit der Aufschrift „Pressesprecher“, „Pressebetreuung“ oder „Presse“. Mit dem Anlegen der Funktionsweste dokumentiert er die Übernahme der Funktion (Anlage 3).

6.3 Presse- und Medienarbeit an der Einsatzstelle

Grundsätzlich ist die Einsatzleitung an der Einsatzstelle für die Presse- und Medienarbeit zuständig. Dabei hat sich die Feuerwehr-Einsatzleitung regelmäßig mit der Polizei abzustimmen. Mitunter wird die Feuerwehr auch zu reinen Polizeilagen alarmiert. Hier obliegt die Information der Öffentlichkeit der Polizei. Insbesondere bei Verkehrsunfällen mit Personenschäden oder auch sogenannten lebensbedrohlichen Einsatzlagen (LebEL) hat die Feuerwehr eine defensive und zurückhaltende Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben bzw. sich eng mit der Polizei abzustimmen.

Dazu gehören:

- » Einsätze, die im privaten Umfeld oder auf Betriebsgelände stattfinden.
Derartige Einsätze können u. U. von Öffentlichkeit zunächst gar nicht wahrgenommen werden.
- » Einsätze im Zusammenhang mit suizidalen Handlungen (Werther-Effekt)
- » Einsätze mit Beteiligung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- » Einsätze bei Ereignissen von hoher politischer Brisanz
- » Ereignisse mit Verletzten oder getöteten Personen
- » Einsätze mit Beteiligung innen- und ausländischer Streitkräfte
- » Einsätze zu Bombendrohung, Geiselnahme, Anschlägen etc

Einschränkungen und Untersagungen

Grundsätzlich gilt für alle mit der Presse- und Medienbetreuung beauftragten: „Alles, was ich sage, muss der Wahrheit entsprechen, jedoch muss ich nicht alles sagen, was ich weiß.“

Gemäß § 4 Abs. 2 SächsPressG darf die Auskunft zu derartigen Einsätzen zunächst unterbleiben bzw. versagt werden, wenn

- » Vorschriften über die Geheimhaltung und über den Persönlichkeitsschutz entgegenstehen,
- » durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
- » durch sie ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
- » ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Offensive Pressearbeit kann hier sogar Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Hierbei muss vor allem bei verletzten oder getöteten Personen große Zurückhaltung mit der Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen geübt werden. Sollten im Nachgang derartige Aufnahmen publiziert werden, müssen Fahrzeuge, Gegenstände oder Beschriftungen, welche Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen, unkenntlich gemacht werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Polizei eine angemessene Zeit zur Benachrichtigung von Hinterbliebenen benötigt. Eine strukturierte Presse- und Medienarbeit ist in diesen Fällen von herausragender Bedeutung und bedarf einer engen Abstimmung zwischen Feuerwehr und Polizei.

Die Persönlichkeitsrechte müssen gewahrt werden.

- » Feuerwehrdienstleistenden (außer Einsatzleiter, Pressesprecher bzw. Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit) ist es untersagt, Auskünfte zu laufenden Einsatzmaßnahmen zu verbreiten oder gegenüber der Öffentlichkeit bzw. Pressevertretern zu äußern. Diese sind an den Einsatzleiter oder Pressesprecher zu verweisen.
- » Feuerwehrdienstleistenden (außer Pressesprecher oder vom Einsatzleiter benannten Personen) ist es untersagt, Bild- und Tonaufnahmen während Einsatzfahrten sowie an Einsatzstellen anzufertigen, zu publizieren bzw. zu verbreiten. Die Anfertigung derartiger Aufnahmen im dienstlichen Auftrag bleibt hiervon unberührt und muss durch die Einsatzleitung bzw. den Pressesprecher legitimiert werden.
- » Den Feuerwehrdienstleistenden ist es untersagt, den Medien Bilder oder Videos während oder nach einem Einsatz (kostenfrei oder gegen Entgelt) anzubieten.

Medienverteter haben sich gegenüber den Auskunftsgewährenden vor der Informationsweitergabe durch

einen gültigen Presseausweis zu legitimieren.

Eine strukturierte Presse- und Medienarbeit ist grundsätzlich anzustreben. Im Sinne des Gesetzgebers haben alle Medien das Recht auf Gleichbehandlung. Eine Bevorzugung von bestimmten Medien ist unzulässig. Auch das Abweisen von Medienvertretern an Einsatzstellen ist nicht gestattet. Der Gefahrenbereich darf durch die Medienverteter jedoch nicht betreten werden.

Vielmehr sollte durch den Pressesprecher ein Treffpunkt kommuniziert werden, an welchem sich alle Medienvertreter treffen und zeitgleich mit allen notwendigen Informationen durch den Pressesprecher versorgt werden. Dazu eignet sich beispielsweise ein Einsatzleitwagen, welcher mit einer roten Kennleuchte gekennzeichnet wird. Der Pressesprecher kann im Anschluss von der Einsatzleitung einen Bereich innerhalb der Einsatzstelle zugewiesen bekommen, zu welchem der Pressesprecher die Medienverteter führt, damit diese Film- und Fotoaufnahmen anfertigen können. Danach verlassen die Medienverteter geschlossen die Einsatzstelle. Auf diese Weise wird der Einsatzverlauf nicht beeinträchtigt und der Sicherheit von Medienvertetern und Einsatzkräften Rechnung getragen.

Die Beförderung von Medienvertetern in Einsatzfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hierzu können durch die Einsatzleitung bzw. Behördenleitung getroffen werden.

6.4 Presse- und Medienmitteilungen – Form und Inhalt

Presse- und Medienmitteilungen der Feuerwehr erfolgen in festgelegter Form schriftlich oder als gängiges Dateiformat (z. B. Microsoft Word, PDF). Aber auch das Senden von eigenen Audiodateien für die Radiosender mittels Diktiergerät, über diese Funktion mittlerweile jedes Smartphone verfügt, ist möglich. In der Regel werden zur Übertragung Faxgeräte, E-Mail oder von den Medien eigens eingerichtete Onlineportale verwendet. Im Einzelfall können telefonische Auskünfte erteilt werden, die im Inhalt der schriftlichen Mitteilung entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Verwendung von Bildern, Interview- oder O-Ton-Sequenzen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Interviewten erfolgt.

Grundsätzliche Komponenten von Presse- und Medienmitteilungen

Form:

- » Offizieller Briefkopf der Feuerwehr mit den Angaben des Verfassers und dem Hinweis auf Rückrufmöglichkeiten (um persönliche Rücksprache zu ermöglichen)
- » Datum und Uhrzeit der Herausgabe
- » Angabe des Presseverteilers (wer die Mitteilung bekommt)

Inhalt:

- » Zeitpunkt des Ereignisses und Stichwort zum Schadensbild
- » Angabe zum Einsatzort ohne Rückschlussmöglichkeit auf persönliche Daten von Betroffenen
- » Kurzbeschreibung des Einsatzablaufes aus Sicht der Feuerwehr (vorgefundene Lage, durchgeführte Maßnahmen)
- » Hinweise zu Auswirkungen des Einsatzgeschehens auf das öffentliche Leben
- » Angaben zu eingesetzten Fahrzeugen, Geräten und Kräften
- » Hinweis zu weiteren eingesetzte Organisationen (ohne nähere Angaben)
- » Angaben zu weiteren geplanten Mitteilungen (bei laufenden Einsätzen)

(Vgl. [Anlage 6](#), Pressesprecher Datensammlung)

Keine Angaben sind zu veröffentlichen:

- » zu personenbezogenen Daten von Betroffenen, Verursacher oder Einsatzkräften (zulässig: Geschlecht und Anzahl der Verletzten oder getöteten Personen)
- » zu Daten, die Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen
- » zu Schadensumfang, -höhe oder -ursachen (Aufgabe der Polizei)
- » zu medizinischen Daten oder Prognosen
- » über Details zum Geschehen (Täterwissen)
- » zu Spekulationen und unbestätigten Fakten
- » zu Informationen, für deren Verteilung andere Behörden verantwortlich sind
- » zu eventuellen Verstößen gegen Vorschriften

Anlage 1: Muster für eine Dienstanweisung

Dienstanweisung Öffentlichkeitsarbeit und Presse- und Medieninformation

Im Benehmen mit der Gemeinde/Stadtverwaltung <Ortsname> nimmt die Freiwillige Feuerwehr <Ortsname> die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Zuständigkeitsbereich wahr. Als Einrichtung der Gemeinde/der Stadt <Ortsname> bestehen (wie für jede andere Behörde) Vorgaben, die genau definieren, in welcher Art und in welchem Umfang.

Die Leitung der Feuerwehr (der Wehrleiter) ist nach den Regelungen der Gemeinde/der Stadt <Ortsname> für die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr <Ortsname> verantwortlich und steuert alle Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Eventuell wird es in Zukunft notwendig, weitere Aufgaben und Berechtigungen in der Öffentlichkeitsarbeit näher zu definieren. Vorerst werden einige Informationen für diesen Bereich zur Verfügung gestellt, die mit dieser Dienstanweisung geregelt werden.

Diese Dienstanweisung regelt die Zuständigkeiten und Ziele der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr <Ortsname>. Sie bildet die Grundlage, um eine qualifizierte und einheitliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Die Dienstanweisung ist für alle Angehörigen der Feuerwehr <Ortsname> verbindlich. Diese haben sich mit ihrem Inhalt regelmäßig vertraut zu machen. Vorschläge zur Verbesserung sind von den Verantwortlichen regelmäßig einzuarbeiten.

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

<Ortsname>, <Datum>

<Name des Wehrleiters>

Wehrleiter

Anlage 2: Muster für Berechtigungen in der Öffentlichkeitsarbeit

Berechtigungen in der Öffentlichkeitsarbeit

Jede Form der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei laufenden Einsätzen, unterliegt dem Verantwortungsbereich der Leitung der Feuerwehr (der Wehrleiter) als Beauftragter der Gemeinde/Stadt. Alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder jede andere Weitergabe von Informationen an Dritte sind mit der Leitung der Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen.

Öffentlichkeitsarbeit, die ausschließlich den Feuerwehrverein betrifft, wird von diesem gesteuert.

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr <Ortsname> sind derzeit folgende Berechtigungen festgelegt

Name	Funktion	Aufgaben und Verantwortlichkeit
<Name>	Wehrleiter	Gesamtverantwortung
<Name>	Stellvertretender Wehrleiter	Vertreter der Leitung der Feuerwehr
<Name>	Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit, Pressesprecher	<ul style="list-style-type: none"> » Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Leitung » selbstständige Organisation der Öffentlichkeitsarbeit für regelmäßige oder planbare Veranstaltungen » redaktionelle Verantwortung für die Homepage, Soziale Netzwerke
<Name>	Webmaster	<ul style="list-style-type: none"> » Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Leitung » Gestaltung der Homepage, Soziale Netzwerke » Social Media » Berichterstattung von Einsätzen durch Feuerwehrverein ist unzulässig
<Name>	Beauftragter für EDV	<ul style="list-style-type: none"> » Betreuung der EDV (Technik) » Verantwortung für Verarbeitung und Archivierung von Daten und Veröffentlichungen

In Absprache mit der Leitung der Feuerwehr können weitere Personen mit Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit beauftragt werden. Möglich ist auch, dass die Aufgaben in Personalunion wahrgenommen werden.

Anlage 3: Kennzeichnung des Pressesprechers

Wird an einer Einsatzstelle ein Pressesprecher eingesetzt, so muss dieser gekennzeichnet werden. Dies erfolgt mit einer grünen Funktionsweste mit der Aufschrift „Pressesprecher“, „Pressebetreuung“ oder „Presse“.



Kennzeichnung des Pressesprechers

Anlage 4: Der Presseverteiler

Für die Medienarbeit sollten sogenannte Presse-/Medienverteiler erstellt werden. Darin sind alle Medien mit Namen und Anschrift (evtl. Ansprechpartner) festgelegt, die entsprechend des Inhalts und des öffentlichen Interesses die Pressemeldung erhalten sollen.

Alle offiziellen Mitteilungen der Wehr sind zum gleichen Zeitpunkt an die Presseorgane weiterzugeben. Alle Medien sind gleichberechtigt zu behandeln.

Die Verteilung der Meldungen an die Medien nach der Art und dem Inhalt kann so organisiert werden:

- » Nutzung von Onlineportalen für regionale und überregionale Reichweite, Homepage (abrufbar), regelmäßig erscheinende Printmedien (Stadt- bzw. Gemeindeanzeiger etc.) für Routinemeldungen und Veranstaltungshinweise
- » lokale Printmedien (Tages-, Wochen- oder Anzeigenzeitungen), lokale Radiosender für Meldungen zu Ereignissen von lokalem Interesse
- » regionale Printmedien, Radiosender, Fernsehsender für Meldungen zu Ereignissen von regionalem Interesse
- » überregionale Printmedien, Radiosender, Fernsehsender

Zum Verteiler sind bei Einsatzmeldungen stets die Dienststellen hinzuzufügen, die mit der Wahrnehmung der Pressearbeit im Zusammenhang mit dem Einsatz berührt sein können:

- » Gemeinde/Stadt
 - » <Name der Gemeinde/Stadt> – Amt < Geschäftsleitung>
 - » <Name der Gemeinde/Stadt> – <Ordnungsamt>
 - » <Name der Gemeinde/Stadt> – <Leitung der Feuerwehr (im Hause)>
 - » <Name der Gemeinde/Stadt> – <Öffentlichkeitsarbeit – Andreas Muster (im Hause)>

Nach Bedarf:

- » Polizeidirektion
 - » <Name der Polizeidirektion> – <Pressestelle>

Die Ansprechpartner sowie Verteilungswege mit den Kontaktmöglichkeiten sind dabei im Vorfeld abzustimmen und festzulegen.

Anlage 5: Besonders medienrelevante Einsätze

Zu den die Medien besonders interessierenden Ereignissen zählen insbesondere:

- » ABC-Einsätze
- » größere Brandeinsätze
- » Einsätze mit der Anforderung überörtlicher Kräfte (z. B. Tauchergruppe, externe Löschzüge/Feuerwehren, Spezialkräfte)
- » Bombenfund
- » Brand Gefahrgut
- » Ölspuren groß, Ölunfall groß/auslaufender Treibstoff
- » größere Technische Hilfeleistung
- » grundsätzlich Unfall mit Busbeteiligung, Zugunglück/-unfall (MANV)
- » Einsatz/Unfall mit Todesfolgen
- » Unfall mit Verkehrsbeeinträchtigung (Bundesstraße/BAB)
- » Einsatz mit verletzten Feuerwehrangehörigen/Unfall mit Feuerwehrfahrzeugen
- » Explosion/Einsturz
- » Person in Wasser/Tauchereinsatz, Fahrzeug in Gewässer
- » Flugzeugabsturz, Notlandung eines Flugkörpers
- » Schiffsbrand
- » spektakuläre Tierrettungen (Pferderettungen etc.)
- » Großübungen
- » Einsätze von anderem großen öffentlichen Interesse
- » Sonderlagen

Anlage 6: Pressesprecher Datensammlung

Name	Aufgaben und Verantwortlichkeit
Einsatzort Straße, PLZ, Ort	
Datum und Uhrzeit	
alarmiert zu	
vorgefundene Lage	
durchgeführte Maßnahmen	
ungefähre Einsatzdauer	
Besonderheiten/Warnungen	
eingesetzte Kräfte Anzahl und Organisationen	

Anlage 7: Foto- und Videoeinwilligung

Einverständniserklärung für Foto- und Videoaufnahmen in Privat- und Firmengeländen

Im Rahmen eines Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr
wurden Fotos/Videos in Ihrem Privat-/Firmengrundstück/Gebäude aufgenommen. Ich erlaube
hiermit, diese nur im Rahmen der

» **Einsatzdokumentation für interne Zwecke zu verwenden:** Ja Nein

diese auch im Rahmen der

» **Medien- und Öffentlichkeitsarbeit:** Ja Nein

z. B. in Presse, Rundfunk- und TV, Social Media oder auf Homepages zu veröffentlichen.

Bemerkungen:
.....

Name und Anschrift des Inhabers:

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Ich habe dieses Schreiben zur Kenntnis genommen:

.....
Unterschrift Einsatzleiter

.....
Unterschrift Besitzer/Eigentümer

.....
Feuerwehr

In doppelter Ausfertigung für beide Seiten im Original erstellen.

Anlage 8: Vorlage Einsatzinformationen bei Nichtverwendung von Presseportalen

Freiwillige Feuerwehr

» <Ortsname>

» <Adresse>

Einsatzinformationen	
Datum	
Alarmierungszeit	
Wo Ortsteil, Straße	
Wer (erteilt Auskunft) Funktion, Name, Telefon	
Was ist passiert?	
Welche Maßnahmen wurden eingeleitet?	
Wie viele Einsatzfahrzeuge und Einsatzkräfte	
Besonderheiten z. B. Evakuierung und Rettung von Personen	
Verzeichnis verwendeter Abkürzungen:	

Anlage 9: Fotografieren durch Dienstleistende der Feuerwehr am Einsatzort

Ausgestellt durch:

**Sächsisches Staatsministerium Des Inneren, 01095 Dresden
am 11. Juni 2021**

Ausgestellt an:

**Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen
Sächsischer Landkreistag e.V.
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.**

Das SMI hat vermehrt Anfragen und auch Beschwerden von Fotojournalisten in Bezug darauf erhalten, dass Dienstleistende der Feuerwehren im Einsatzverlauf Bild- und Tonaufnahmen anfertigen und diese dann an Medienschaffende sowie Redaktionen von Print- und Onlinemedien verkaufen. Im Lichte dessen muss nochmals auf die bestehende Verschwiegenheitspflicht der Feuerwehrangehörigen, deren Auswirkungen auf den Einsatzverlauf sowie auf die bestehende Rechtslage hingewiesen werden.

1. Verschwiegenheitspflicht von Angehörigen der Feuerwehren in Sachsen

Feuerwehrangehörige erhalten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit häufig Einblicke in die Privatsphäre betroffener Personen. Diese Privatsphäre gilt es zu schützen. Deswegen besteht für alle Angehörigen einer Feuerwehr kraft Gesetzes eine besondere Verschwiegenheitspflicht. Mit den folgenden Hinweisen wird das ordnungsgemäße Verhalten aller Mitglieder der Feuerwehr zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht beschrieben. Diese Hinweise gelten auch im Hinblick auf die Teilhabe an im Social Web.

2. Begriff der Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter (Berufs-) Gruppen, ihnen anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verschwiegenheitspflicht dient dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs einer Person, die sich bestimmten Berufsgruppen oder Institutionen anvertraut. Insoweit kann ein Geheimnis etwa die Art und Weise einer Verletzung eines Patienten oder der Zustand einer von der Feuerwehr betretenen Wohnung sein. Anvertraut ist ein Geheimnis, wenn es einer/einem Feuerwehrangehörigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Feuerwehrdienstes mündlich, schriftlich oder auf sonstige Weise unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Vertraulichkeit ergibt. Sonst bekannt geworden ist ein Geheimnis, wenn es auf andere Weise, jedoch im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst, bekannt wird (z. B. durch Mithören des Funkverkehrs). Die Pflicht der Verschwiegenheit gilt auch im Umgang mit sozialen Netzwerken. Dinge, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, dürfen dort nicht, auch nicht im Zusammenhang mit Berichten über die eigene Person eingestellt werden.

3. Inhalt der Verschwiegenheitspflicht

Aus dem beschriebenen Begriff der Verschwiegenheitspflicht folgt:

- » Im Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie in Dienstveranstaltungen der Feuerwehr bekannt gewordene Angaben zu Personen, persönlichen Verhältnissen und Wohnsituationen sowie Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Hierzu gehören auch Angaben zu Einsatzorten und zum Einsatzgeschehen.
- » Aus dem Sprechfunkverkehr erlangte Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- » Bilder von Einsatzorten und Informationen über Einsätze dürfen nur von hierzu vom Gemeindefeuerwehrleiter ausdrücklich legitimierten Feuerwehrdienstleistenden in soziale Netzwerke eingestellt werden
- » Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial in der Presse oder in der Internetpräsenz der (Freiwilligen) Feuerwehr obliegt ausschließlich dem vom Gemeindefeuerwehrleiter bestimmten Pressewart/-betreuer, dem Gemeindefeuerwehrleiter oder dessen Stellvertreter, dem für einen Einsatz zuständigen Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter oder dem Einsatzleiter. Im Einzelfall kann der Ortswehrleiter einen geeigneten Feuerwehrangehörigen damit beauftragen.
- » Dies gilt auch für schriftliche oder mündliche Stellungnahmen gegenüber der Presse und für das Einstellen von Informationen und Bildern in soziale Netzwerke.
- » Informationen über Einsätze und dort vorgefundene Umstände dürfen nur unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten gegeben werden. Sie dürfen polizeiliche Ermittlungen wegen Verdachts einer Straftat nicht erschweren.
- » Für verbeamtete Angehörige der Feuerwehren gilt § 69 SächsBG. Danach erteilt Auskünfte an die Medien ausschließlich der Leiter der Behörde oder ein von diesem Beauftragter. Andere Beamte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Rechtsgrundlagen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat Sachsen üben ihren Dienst weitestgehend ehrenamtlich aus. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in der Ausübung seines Ehrenamtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies bezieht sich auf sämtliche in der Ausübung des Ehrenamtes erworbenen Kenntnisse gegenüber Dritten. Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr darf nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten, z. B. durch den Verkauf von (selbst gefertigten) Einsatzfotos an Printmedien.

Nach § 19 Abs. 4 SächsGemO kann der Gemeinderat einem ehrenamtlich Tätigen, der seine Pflichten nach § 19 Abs. 1 gröblich verletzt, einer Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt, ein Ordnungsgeld von bis zu 500 Euro auferlegen.

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können auch zu disziplinarischen Maßnahmen, z. B. dem Ausschluss aus der Feuerwehr, führen (§ 18 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3 SächsBRKG).

Für die tarifbeschäftigten Angehörigen der Berufsfeuerwehren folgt die bestehende Verschwiegenheitspflicht aus § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005¹.

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der beschriebenen Art kann nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) (Verletzung von Privatgeheimnissen) bzw. in Verbindung mit § 353 b Abs. 1 Nr. 1 StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) strafbar sein.

Für verbeamtete Angehörige der Feuerwehren oder hauptamtliche Kräfte kann sich eine Strafbarkeit direkt nach den genannten Normen des StGB ergeben, da sie Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind.

Eine Strafbarkeit kann sich auch aus § 33 Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) ergeben, wenn Angehörige der (Freiwilligen) Feuerwehr am Einsatzort unerlaubt Fotos anfertigen und diese an Printmedien verkaufen. Nach § 33 Abs. 1 KunstUrhG kann mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Außerdem kann sich im Zweifelsfall eine Verantwortlichkeit des Bürgermeisters einer Gemeinde ergeben, wenn Bildmaterial von Einsätzen durch Angehörige einer Feuerwehr unbefugt angefertigt und verbreitet wurde. Als Leiter der Gemeindeverwaltung (§ 51 Abs. 1 SächsGemO), zu der die öffentlichen Feuerwehren gehören, hat er in geeigneter Weise das ordnungsgemäße Verhalten der Feuerwehrangehörigen in Einsätzen durch entsprechende Organisation, auch in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeführer, sicherzustellen. Nur wenn bekannt und geregelt ist, wer wann was fotografieren darf oder fotografiert hat, können alle Bestimmungen zum Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern eingehalten werden.

5. Verhältnis zur Presse

Nach § 3 des Sächsischen Gesetzes über die Presse gehört die Berichterstattung zu Unglücksfällen oder Brandeinsätzen zu den Informationsaufgaben der Medien gegenüber der Bevölkerung. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und in welcher Form sie berichten.

Die Feuerwehr als öffentliche Einrichtung ist verpflichtet, Medienvertretern auf Nachfrage Auskunft zu erteilen und sie bei ihrer Informationsgewinnung zu unterstützen. Dieses gilt auch für die Anfertigung von Bildmaterial. Der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten und die schutzbedürftige Privatsphäre der vom Schadensfall Betroffenen geht allerdings dem Informationsanspruch der Medien vor. Journalisten dürfen deshalb bei Ausübung ihrer Tätigkeit den Feuerwehreinsatz nicht behindern und weder sich noch andere gefährden. Auch für sie gelten die grundsätzlichen Absperrmaßnahmen. Im Rahmen der zur Verfügung stehen-

¹ zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 17 vom 30. August 2019

den Möglichkeiten soll die Feuerwehr aber den Medien auch das Anfertigen von Bildmaterial ermöglichen. Da Presseauskünfte nur durch die Wehrleitung oder die Einsatzleitung gegeben werden dürfen, sind die Pressevertreter an die Einsatzleitung zu verweisen oder gegebenenfalls an den vorher bestimmten Pressebetreuer. Dieser sollte mit den Grundlagen der Pressearbeit vertraut sein und zwecks guter Erkennbarkeit eine Funktionsweste tragen.

In Absprache mit der Einsatzleitung sollte es den Fotografen und Fernsehteams ermöglicht werden, auch innerhalb der errichteten Absperrung Bildmaterial anzufertigen. Das Überschreiten der Absperrgrenze wird aber grundsätzlich nur unter Begleitung durch einen Pressebetreuer zugelassen.

Zum Informationsanspruch der Medien gehört auch die Berichterstattung über die Tätigkeit und Leistung der Feuerwehr. Kritische Nachfragen und Berichte müssen im Zweifel beantwortet beziehungsweise zugelassen werden. Hierzu gehören auch der Feuerwehr unangenehme Bilder, beispielsweise von geplatzten Schläuchen, nicht getragene persönliche Schutzausrüstung oder unvorteilhaften Ergebnissen von Einsatzhandlungen.

Die Landkreise werden gebeten, die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hirth

Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz (komm.); Referatsleiter Grundsatz, Technik, Förderung;
Referatsleiter Brandschutz, Feuerwehrwesen



Fachempfehlung 7-100-101



Impressum

Herausgeber:
LANDESFEUERWEHRVERBAND SACHSEN e.V.
Wiener Straße 146
01219 Dresden

Telefon: 0351 25093800
Telefax: 0351 25093809

Verbandsvorsitzender: Andreas Rümpel

E-Mail: referat-oeffentlichkeitsarbeit@lfv-sachsen.de
<https://lfv-sachsen.de>

Stand: 07/2021

Titelbild: © luther2k – stock.adobe.com